

Satzung für den Bestattungswald der Stadt Netphen

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) i.V.m. §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Netphen am 01.12.2011 folgende Satzung für den Bestattungswald der Stadt Netphen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Netphen wird diese Satzung für den Bestattungswald erlassen. Diese Satzung gilt für den im Bereich „Sterndill“ im Ortsteil Deuz angelegten Bestattungswald der Stadt Netphen. Der Friedhof umfasst die Waldflächen Gemarkung Deuz, Flur 2, Nr. 891, welche in dem dieser Satzung als Anlage zugehörigen Lageplan gekennzeichnet sind.
- (2) In dem nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher bezeichneten Bestattungswald Netphen werden Grabstätten im Bereich der Wurzel des Bewuchses angeboten. Die Stadt Netphen führt über die anzubietenden Grabstätten ein Friedhofsregister.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Netphen vom 08.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der §§ 12 - 17 (Grabstätten) entsprechend auch für den Bestattungswald Netphen.

§ 2 Zuständigkeit

Friedhofsträger ist die Stadt Netphen. Die Verwaltung und der Betrieb des Bestattungswaldes Netphen obliegen dem Bürgermeister der Stadt Netphen.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Der Bestattungswald Netphen bietet eine zusätzliche Grab- bzw. Bestattungsform in der Stadt Netphen an. Er dient der Beisetzung von Urnen im Wurzelwerk des Bewuchses innerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Grenzen und den jeweils von der Stadt Netphen freigegebenen Flächen.
- (2) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,50 m betragen.

...

§ 4 Arten von Grabstätten

(1) Im Bestattungswald Netphen werden folgende Grabstätten angeboten:

1. *Kauf eines einzelnen Baumes als Familien- oder Freundschaftsbaum*

Bei dieser Bestattungsart ist es zulässig, im Bereich eines Baumes bis zu 12 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Für diese Grabstätten wird ein Nutzungsrecht von 99 Jahren festgesetzt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde.

2. *Erwerb von Begräbnisstätten an einem Gemeinschaftsbaum*

Bei dieser Bestattungsart werden ein oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben, wobei das Recht auf Beisetzung mit übertragen wird. Die Ruhezeit wird entsprechend den übrigen Urnenbeisetzungen auf städtischen Friedhöfen auf 20 Jahre festgesetzt und zählt ab der jeweiligen Beisetzung. Diese Begräbnisplätze können nach Ablauf von 20 Jahren auch nach dem dann gültigen Gebührensatz nach erworben werden.

3. Es besteht auch die Möglichkeit, auf einer bestimmten Fläche des Bestattungswaldes einen neuen heimischen Baum (Buche, Eiche, Linde oder Ahorn), mit einem Mindeststammumfang von 16 cm bis 18 cm zu pflanzen, der als Begräbnisplatz dienen kann. Dieser Baum steht dann für den Erwerber als Familien- oder Freundschaftsbaum zur Verfügung (§ 4 Abs. 1).

Die Pflanzung dieses Baumes übernimmt die Stadt Netphen nach Zahlung der jeweiligen Nutzungsgebühr. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde und wird für 99 Jahre festgesetzt.

(2) Der Kauf/die Neupflanzung eines Baumes zum Zwecke der Wiederveräußerung einzelner oder aller Grabstellen ist nicht zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Stadt Netphen zulässig. Diese Genehmigung liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.

§ 5 Grabgestaltung

(1) Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen sind im Bestattungswald Netphen nicht zulässig. Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,

- Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,

...

- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Der Friedhofsträger bringt ein Markierungsschild am jeweiligen Begräbnisbaum an, worauf die persönlichen Daten (Name, Geburts- und Sterbedatum) und auf Wunsch ein religiöses Symbol verzeichnet werden können. Äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch den Friedhofsträger festgelegt.
 - (3) Pflegeeingriffe im Netphener Bestattungswald durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
 - (4) Die Stadt Netphen als Friedhofsträger kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.

§ 6 Gebühren

Für die Einräumung von Nutzungsrechten, die Durchführung der Bestattung einschließlich aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten erhebt die Stadt Netphen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den Bestattungswald Netphen.

§ 7 Rückgabe von Nutzungsrechten

Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen im Bestattungswald Netphen ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 8 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- und Ausbettungen von Urnen im Bestattungswald Netphen sind nicht zulässig.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht des Netphener Bestattungswaldes obliegt der Stadt Netphen. Der Bestattungswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW.
- (2) Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend natur belassenen Waldgeländes einzustellen.

- (3) Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Netphen besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Stadt Netphen keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Stadt Netphen haftet daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 10

Verhalten im Bestattungswald Netphen

- (1) Jeder hat sich im Bestattungswald Netphen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Im Bestattungswald Netphen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen oder zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
 - b) Bestattungen ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren oder zu filmen,
 - c) den Bestattungswald, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - d) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 - 2 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.03.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1990 (BGBl. I, S. 1853) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12

Tätigkeiten im Bestattungswald

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung im Netphener Bestattungswald werden ausschließlich durch städtisches Personal oder hierfür von der Stadt Netphen Beauftragte durchgeführt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung für den Bestattungswald Netphen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Neufassung der Friedhofsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 05.12.2011

Paul Wagener
Bürgermeister

ausgehängt am:

abgenommen am: